

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/15 87/07/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1988

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §45 Abs2;

FIVfGG §10 Abs4 impl;

FIVfGG §4 Abs4 impl;

FIVfGG §4 Abs5 impl;

FIVfLG NÖ 1975 §17;

FIVfLG NÖ 1975 §21;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwGG §42 Abs2 Z3;

VwGG §42 Abs2;

Rechtssatz

Ob dem Grundsatz der Zuweisung von Abfindungsgrundstücken von tunlichst gleicher Beschaffenheit wie der Altbestand Rechnung getragen wurde, stellt ebenso wie die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Abfindung im allgemeinen eine ausschließlich von der erkennenden Behörde in dem das Verfahren abschließenden Bescheid (Zusammenlegungsplan) zu lösender Rechtsfrage dar; eine unrichtige Lösung derselben könnte gegebenenfalls eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides begründen, keinesfalls aber kann sie mit Erfolg als Verfahrensmangel gerügt werden.

Schlagworte

Sachverhalt VerfahrensmängelBeschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung

Anfechtungserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070144.X03

Im RIS seit

21.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at